

Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol

Schwerpunkt „Biomasse-Nahwärme“

1. Zielsetzung

Die Forcierung von Energieversorgungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern stellt ein besonderes Ziel der Tiroler Energiepolitik dar und steht damit im Einklang mit der Strategie des Bundes zur Erreichung des Kyoto-Zieles insbesondere in Verbindung mit der dabei notwendigen deutlichen CO₂-Reduktion. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, ist eine enge Kooperation mit den Förderungsinstrumenten des Bundes im Rahmen der „Betrieblichen Umweltförderung im Inland“ sinnvoll.

2. Gegenstand

Im Rahmen dieses Schwerpunktes „Biomasse-Nahwärme“ werden folgende Investitionsvorhaben unterstützt:

2.1. Errichtung von Biomasse-Nahwärme-Anlagen

Die Errichtung von örtlichen/regionalen Biomasse-Nahwärme-Anlagen, die zur Wärmeabgabe an Dritte errichtet werden, wird gefördert. Die im Normalbetrieb eingesetzte Biomasse umfasst insbesondere Waldhackgut, Sägespäne, Rinden, Brennholz, Pellets sowie unbehandeltes Altholz. Förderbar sind Nahwärme-Anlagen, deren Kesselleistung über vier MW liegt und dem neuesten, modernsten Standard entsprechen.

2.2. Netzerweiterungen von bestehenden Wärmeverteilnetzen

Gefördert wird der Ausbau von bestehenden Wärmeverteilnetzen aus Biomasse-Nahwärmeanlagen mit einer Kesselleistung von über vier MW und aus netzgekoppelten Ökostromanlagen (inkl. vorgeschaltetem Wärmetauscher).

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine, Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Energieversorgungsunternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betreiber sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 25% (und allfälliger Zuschläge) der förderbaren Kosten (gesamte umweltrelevante Investitionskosten).

Wird die Förderung nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt, darf die Förderung 40% (und allfälliger Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten nicht überschreiten.

Die angegebenen Förderungssätze betreffen die Gesamtförderung wobei das Verhältnis zwischen Bund und Land mit 60:40 festgelegt ist.

Die Summe der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten muss mindestens € 10.000,00 betragen.

Diese Landesförderung ist somit generell an die gleichzeitige positive Förderungsentscheidung des Bundes im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung im Inland gebunden.

5. Förderbare Kosten

5.1. Errichtung von Biomasse-Nahwärme-Anlagen

Förderbar sind

- Heizzentrale inklusive maschinelle Einrichtung, Lagerhalle und Wärmeverteilernetz zur großräumigen Wärmeversorgung
- thermische gekoppelte Solaranlage, sofern sie die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes erhöht
- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Energieerzeugung
- Kosten für die Umsetzung des Qualitätsmanagement-Systems für Heizwerke

5.2. Netzerweiterungen von bestehenden Wärmeverteilnetzen

- Wärmeverteilleitungen (Bau- und Anlagekosten, Planungsanteile) aus Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Wärmeverteilleitungen (Bau- und Anlagekosten) inkl. vorgeschaltene Wärmetauscher bei netzgekoppelten Ökostromanlagen
- Kosten für den Qualitätsbeauftragten

Als förderbare Kosten für Förderungen, die nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, können ausschließlich die nach Art. 18, Abs. 6f der genannten Verordnung berechneten Mehrkosten herangezogen werden.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Nicht förderbar sind Anlagen bzw. Anlagenteile, die der Stromerzeugung dienen.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Das jeweilige Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular ausnahmslos vor Projekt-/Investitionsbeginn beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, einzubringen. Der Antrag gilt auch als rechtzeitig eingebracht, wenn er vor Projekt-/Investitionsbeginn bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist. In jedem Fall sind dem Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:
 - detaillierte Projektbeschreibung
 - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote
 - Finanzierungsplan samt verbindliche Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
 - erforderliche behördliche Genehmigungen (Bau- und Betriebsanlagengenehmigung, etc.)
 - Auszug aus dem Firmenbuch
 - aktueller Gewerberegisterauszug
 - sämtliche Planunterlagen (Trassenplan etc.)
 - Abnehmerliste inkl. Anschlussleistung und prognostizierter Wärmebedarf
 - Brennstoffversorgungskonzept
 - Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - sämtliche Unterlagen, die bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingereicht wurden
- (2) Darüber hinaus kann das Sachgebiet Wirtschaftsförderung im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Im Falle einer De-minimis-Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt in enger Abstimmung mit der für die Bundesförderung zuständigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. Basisrichtlinie

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Basisrichtlinie des Infrastrukturförderungsprogramms des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Basisrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung kann gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff) oder gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3) erfolgen.

9. Kumulierung

9.1. De-minimis-Beihilfen

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

9.2. Beihilfen gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, oder bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.03.2009 in Kraft.